

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 25 (1874)
Heft: 9

Artikel: Versammlung des schweiz. Forstvereins in Bulle (17. und 18. August)
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

El. Landolt, W. von Greuter und Jb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N^o. 9.

September

1874.

Die Schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner in Lenzburg** zum Preise von Fr. 3. —, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonniert Fr. 3. 20. —

Der Debit für Deutschland und Oesterreich ist der Buchhandlung J. J. Christen in Aarau übertragen. Der jährliche Abonnementspreis für das Ausland beträgt 5 Fr. 50 Rp.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. **El. Landolt** in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an **Hegner's** Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren

Inhalt: Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Bulle 1874. — Mittheilungen aus den Kantonen, Appenzell A.-R., Einsiedeln, Graubünden, Appenzell A.-Rh. — Schweizerische Forstschule. — Bücher-Anzeigen. — Inserate.

Versammlung des Schweiz. Forstvereins in Bulle.

(17. und 18. August.)

Am 17. und 18. August versammelte sich der seit dem Jahr 1842 bestehende im Ganzen 329 Mitglieder zählende schweizerische Forstverein in Bulle. Der Vormittag des 17. war den Verhandlungen, die übrige Zeit den Exkursionen gewidmet. Als Versammlungslokal diente der Gerichtssaal im Schloß zu Bulle und die Verhandlungen leitete der Festpräsident, Herr Staatsrath Therola von Freiburg.

In der Eröffnungsrede schilderte Herr Therola die forstlichen Zustände des Kantons Freiburg, worauf der Vereinspräsident, Herr Ständerath Weber in Luzern die Rechnung und den Jahresbericht des ständigen Komite's vorlegte. In einem besondern Bericht gab derselbe der Versammlung Kenntniß von den Schritten, die zur Verwirklichung des Art. 24 der neuen Bundesverfassung bereits geschehen sind.

Dieser Bericht lautet wie folgt:

Ausführung

des

Art. 24 der neuen Bundesverfassung.

Referat

an der Hauptversammlung des schweizerischen Forstvereins in Bülle,
den 17. August 1874.

Von Herrn Weber, Direktor der Gotthardbahn.

Am 19. Februar 1871 hat der schweizerische Forstverein in einer außerordentlich einberufenen Hauptversammlung und nach Vorberathung durch einen engern Ausschuß beschlossen, der Bundesversammlung einen Vorschlag über die Ausdehnung der Bundeskompetenzen in Sachen der Wasserbau- und Forstpolizei einzureichen und um möglichst unverkümmerte Aufnahme desselben in die revidirte Bundesverfassung nachzusuchen. Der Vorschlag lautete:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.“

„Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.“

Das Komite hat diesen Vorschlag in einem Memorial begründet und dasselbe der Revisionskommission der eidgenössischen Räthe eingereicht. Der Vorschlag hat die Klippen der Kommissionalberathungen und der Verhandlungen in den beiden Räthen glücklich passirt, um dann gemein-

sam mit den übrigen Reformen des ersten Verfassungsentwurfes am 12. Mai 1873 zu stranden; zum zweiten Mal in die Wogen der Revisionsberathungen gezogen, gelangte er mit der neuen Bundesverfassung am 19. April 1874 zur unveränderten Annahme.

Durch alle Stadien seiner Genesiß erfreute sich der Forstartikel der ungetheilten Gunst der Rätthe, es verdient dies hervorgehoben zu werden, einerseits, weil es uns zu der Hoffnung berechtigt, daß auch der Ausführung eine kräftige und nachhaltige Fürsorge zu Theil werde und andererseits, weil es den Forstmännern und den Freunden des Forstwesens die Pflicht auferlegt, nach Kräften mitzuwirken, um das glücklich begonnene Werk zu fördern, Jeder in seinem Kreise.

Schon im Monat März, als die Annahme der neuen Verfassung bereits als gesichert angesehen werden konnte, beschäftigte sich das Komite unter Beiziehung der Herren Professoren der Forstschule einläßlich mit der Frage der künftigen Ausführung des Forstartikels. Man besprach die Mittel und Wege und einigte sich, dahin zu wirken, daß der Bund nebst den gesetzgeberischen Aufgaben in Sachen der Wasserbau- und Forstpolizei, auch die Organisation des forstlichen Versuchswesens und die Forststatistik zum Gegenstand seiner Ob Sorge machen möchte.

Mit Schreiben vom 12. Mai wurde ich vom Vorsteher des eidgen. Departements des Innern, Herrn Bundesrath Knüsel, beauftragt, ihm meine Ansichten über die Anhandnahme und das Vorgehen in dieser Angelegenheit mitzutheilen. Im Einklang mit den in der Komiteesitzung vom 23. März besprochenen Grundzügen reichte ich am 21. Mai meine Vorschläge ein in Form von zwei Entwürfen, nämlich:

- 1) Ein Projekt-Beschluß über Niedersetzung einer Kommission enthaltend gleichzeitig das Programm der Vorlagen an die eidgen. Rätthe.
- 2) Projekt = Bundesbeschluß über Errichtung eines eidgen. Forstinspektorats.

Der erste Entwurf lautete folgendermaßen:

Art. 1.

Es wird unter Leitung des Departements des Innern eine Kommission von 7 Mitgliedern niedergesetzt zur Einleitung und Vorberathung der durch die Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung nöthigen Vorlagen.

Art. 2.

Zu diesen Vorlagen gehören zunächst:

- 1) Beschluß über die Errichtung eines Forstinspektorats;
- 2) Gesetz über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge;
- 3) Gesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge;
- 4) Beschluß über Feststellung der Zone, welche den Bestimmungen der beiden obgenannten Gesetze zu unterstellen ist;
- 5) Beschluß über Aufnahme einer schweiz. Forststatistik;
- 6) Beschluß über die Organisation des forstlichen Versuchswesens.

Art. 3.

Das Departement des Innern bestimmt die Reihenfolge der Vorlagen.

Art. 4.

Die Kommission hat außerdem alle ihr vom Departement zugewiesenen Geschäfte zu begutachten.

In dem Begleitschreiben wurde zur Begründung dieses Entwurfes hervorgehoben, daß die Niederlegung einer Kommission wünschbar sei, um auf diesem Wege eine Fühlung zwischen der eidgen. Forstpolizeiverwaltung und den kantonalen Forstbehörden, sowie mit den freiwilligen außeramtlichen Bestrebungen für Förderung des Forstwesens zu vermitteln, daß es ferner wünschbar sei, daß alle die in Art. 2 enthaltenen Vorlagen von der nämlichen Kommission vorberathen werden, indem dies den nicht zu unterschätzenden Vortheil biete, daß der innere Zusammenhang, in welchem alle diese Materien zu einander stehen, auch in den gesetzgeberischen Vorlagen seinen Ausdruck finde und daß es endlich angezeigt sein möchte, bei der Zusammenlegung der Kommission eine billige Vertretung der beiden fachlichen Richtungen der Forstmänner und der Wasserbautechniker eintreten zu lassen.

Die Nothwendigkeit der Errichtung eines Forstinspektorats (Ziffer 1 des Programms) bedarf keiner weitläufigen Begründung; ein zentrales Organ für das Forstwesen muß geschaffen werden und am natürlichsten wird es sein, wenn man sich an das Gegebene anschließt und dem Forstinspektorat eine dem bereits bestehenden Bauinspektorat coordinirte Stellung anweist und demselben vorerst auch die nämliche Organisation giebt, indem man einen Forstinspektor anstellt und demselben einen Adjunkten beordnet. Eine solche Vorlage wird in den Räthen voraussichtlich keinen Anstand finden.

Der Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen über Wasserbau- und Forstpolizei (Ziffer 2 und 3 des Programms) ist in Art. 24 der Verfassung geradezu vorgeschrieben; es wird daher in beiden Richtungen die Frage zu prüfen und zu entscheiden sein, wie weit die Gesetzgebung des Bundes auszudehnen sei und ob einzelne Theile und wenn ja, welche Theile der Gesetzgebung den Kantonen verbleiben sollen und endlich, wie es mit der Vollziehung der bisherigen Bestimmungen gehalten sein soll.

Es wird zweifelsohne zweckmäßig sein, auf den beiden Gebieten (Wasserbau- und Forstpolizei) die nämlichen Grundsätze zu befolgen, umsomehr, da beide in ihren Zielen und theilweise auch in den Mitteln vielfach in einander greifen.

Es können in dieser Beziehung sehr verschiedene Wege eingeschlagen werden; es kann der Bund für die Hochgebirgsgegenden sehr einläßliche Gesetze über die Wasserbau- und Forstpolizei erlassen, die sowohl die höhere wie die niedere Polizei umfassen, so daß den Kantonen nur noch der Erlaß von bloßen Polizeireglementen verbleiben würde, — es kann sich aber der Bund auch darauf beschränken, nur die Fragen der höhern Wasserbau- und Forstpolizei gesetzlich zu normiren und den Kantonen die Gesetzgebung über die niedere Polizei zu überlassen, immerhin in dem Sinn, daß die Kantone nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Erlaß solcher gesetzlichen Bestimmungen hätten und daß die bisherigen Erlasse dem Bundesrath zur Genehmigung unterstellt werden müßten. — Ueber die Grenzlinie, welche hier im Interesse der Sache gezogen werden sollte, habe ich mir noch keine abschließliche Meinung gemacht; nur darüber bin ich vollkommen im Reinen, daß es ein großer, ja unter Umständen verhängnißvoller Mißgriff wäre, wenn man weitgehende gesetzliche polizeiliche Bestimmungen aufstellen würde, denen man nachher nicht in vollem Umfang Nachachtung verschaffen könnte.

Unter allen Umständen sollte dahin gewirkt werden, daß dem Bund durch das Gesetz das Recht eingeräumt wird, die Kantone zur Anstellung eines technisch-gebildeten Forstpersonals zu verpflichten. — Unter dieser Voraussetzung neige ich mich mehr der Ansicht zu, den Kantonen das Gesetzgebungsrecht über die niedere Wasserbau- und Forstpolizei zu belassen und einstweilen nur die volkswirtschaftlich wichtigsten Grundsätze durch Bundesgesetze zu normiren.

Betreffend die Feststellung der Zone (Ziffer 4 des Programms) setze ich voraus, daß dieselbe nach Einvernahme der kantonalen Behörden durch ein Bundesgesetz festgestellt werde.

Es braucht wohl keines weitem Nachweises, daß die Aufnahme einer schweiz. Forststatistik (Ziffer 5 des Programms) nothwendig wäre; der Verein hat dies durch verschiedene Schlußnahmen anerkannt, aber ebenso gewiß ist, daß die Ausführung dieses schönen Werkes ein frommer Wunsch bleiben wird, wenn der Bund demselben seine Mitwirkung und seine Unterstützung versagen sollte; aus diesem Grunde wurde auch diese Frage in das Programm aufgenommen.

Zur Begründung des Vorschlages betreffend die Organisation des Versuchswesens (Ziffer 6 des Programms) wurde darauf hingewiesen, daß sich die Schweiz in den letzten Jahren auf diesem Gebiete bereits einen guten Namen erworben habe, daß sie sich diesen Ruf erhalten und denselben noch befestigen sollte, indem die Bestrebung einzelner Kantone verallgemeinert und organisch verbunden würden. — Es wurde ferner geltend gemacht, daß es sich auf diesem Gebiet weniger darum handeln würde, gesetzgeberische oder selbst administrative Maßnahmen zu treffen, sondern vielmehr darum die Thätigkeit der kantonalen Forstbehörden, des Forstvereins und einzelner Männer der Forstwissenschaft zu ermuthigen, die daherigen Bestrebungen zu unterstützen, in ihren Hauptergebnissen zusammenzufassen und in geeigneter Form für die Praxis und für die Wissenschaft zu verwerthen. — Es wurde ferner hervorgehoben, daß eine Bethätigung in dieser Richtung zu den dankbarsten Aufgaben der Centralbehörde gehören würde, weil sie hier mit Kreisen zu thun habe, die selbst mit Liebe und Aufopferung für die Sache arbeiten und jede Förderung der daherigen Zwecke mit freudigem Herzen begrüßen.

Das eidgen. Departement des Innern hat hierauf eine gemischte Kommission einberufen, bestehend aus den Herren Professor Landolt, Kantonsforstinspektor Coaz, Kantonsforstmeister Jankhauser, eidgen. Bauinspektor von Salis, Professor Kullmann und ihrem Referenten. Diese Kommission hat am 28. Juli unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrath Knüsel das oben entwickelte Programm berathen.

Diese Kommission pflichtete in allen wesentlichen Punkten dem Programm bei und man einigte sich dahin, daß der nächsten Bundesversammlung zunächst ein Gesetzesentwurf über die Errichtung eines Forstinspektorats vorgelegt werden solle und daß in der begleitenden Botschaft eine einläßliche Erörterung der Zielpunkte, sowie der Mittel und Wege zur Erreichung derselben enthalten sein soll.

Das Komite glaubte dem Verein schuldig zu sein, über den Stand dieser Frage Auskunft zu geben; es hat mich beauftragt, dies zu thun und ich habe mir ein Vergnügen daraus gemacht, demselben durch dieses Referat nachzukommen.

Nach Anhörung dieses Berichtes wurde beschlossen, nach der Veröffentlichung dieser Botschaft eine außerordentliche Versammlung abzuhalten, um dieselbe besprechen und allfällig abweichende Ansichten geltend machen zu können. Der Verein hat dieser Angelegenheit von jeher die größte Aufmerksamkeit zugewendet und unter anderm im Jahr 1856 das Gesuch um Anordnung einer Untersuchung der Hochgebirgswaldungen und Wildbäche gestellt und im Jahr 1871 die Aufnahme des Art. 24 der Bundesverfassung in seiner jetzigen Fassung vorgeschlagen.

Zum Präsidenten des ständigen Komite's wurde der bisherige, Herr Weber, und zu Mitgliedern desselben die H. Kantonforstinspektoren Coaz in St. Gallen und Roulet in Neuenburg gewählt. Als Festort für das Jahr 1875 wurde Zürich bezeichnet und zum Festpräsidenten Herr Regierungsrath Walder ernannt.

Das Organ des Vereins, die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen, die bisher, wie unsern Lesern bekannt ist, monatlich einen Bogen stark in doppelter Ausgabe, deutsch und französisch, erschien, soll in eine Vierteljahrsschrift umgewandelt und auch in Zukunft in deutscher und französischer Ausgabe gedruckt werden. Zum Redaktor wurde Hr. Prof. Landolt gewählt.

Für die Behandlung der für diese Versammlung aufgestellten Themathe die Bewirthschaftung der Plänterwälder und den Transport des Holzes im Hochgebirge betreffend, blieb leider nicht viel Zeit, es wurde daher von vorneherein auf eine nähere Begründung der ausführlichen gedruckten Referate durch die Referenten, Forstinspektor Liehti in Bulle und Forstadjunkt Fankhauser in Bern verzichtet, dagegen den Korreferenten, Forstinspektor Roulet in Neuenburg und Bezirksförster Felber in Willisau Gelegenheit gegeben, ihre abweichenden Ansichten geltend zu machen.

Von verschiedenen Rednern wurden die Referate in einzelnen Richtungen ergänzt, zu einer lebhaften Diskussion kamen aber beide Fragen erst auf der Exkursion am 18. und zwar sowohl in kleinern Kreisen, als in Erörterungen, welche die ganze Gesellschaft in Anspruch nahmen. Zu einem wirklichen Abschluß gelangten indessen die Verhandlungen auch hier nicht, und es darf sich der Verein kaum der Hoffnung hingeben, daß seine Besprechungen viel zur Belehrung der Repräsentanten der Waldeigenthümer von Bulle und Umgebung beigetragen haben. Man trug der populären Ansicht, die Gemeindsbeamten und Bannwarte treffen in der Regel das praktisch Richtige, während die Männer vom Fach ein zu großes Gewicht auf die Theorie legen, viel zu viel Rechnung.

Eine lebhaftere Zwischenverhandlung bei der Besprechung der ersten Frage veranlaßte ein ausführliches Botum des Hrn. Ritter, Direktor der Gesellschaft für Wasserwerke und den Forstbetrieb in Freiburg, über die Benützung des ehemals der Stadt Freiburg zustehenden sogenannten Bürgerwaldes an der Berra, rücksichtlich der Anstände zwischen dem Kantonsforstinspektorat und den Repräsentanten der Gesellschaftswälder. Herr Ritter wünschte, daß sich die Versammlung über die obwaltende Differenz ausspreche, dieselbe lehnte jedoch die Erfüllung dieses Wunsches mit richtigem Takte ab.

Den Verhandlungen und den nachfolgenden Exkursionen wohnten zirka 80 Vereinsmitglieder und Freunde des Forstwesens bei.

Bei der Mittagstafel fehlten die üblichen Toaste nicht und der vorzügliche Ehrenwein, den die Stadt Bulle spendete, veranlaßte bei der ganzen Gesellschaft eine heitere Stimmung.

Nachmittags um 3 Uhr wurde nach Programm die Exkursion in die zirka 500 Jucharten große Staatswaldung Bouleyre und nach dem Schloß Greyerz angetreten. Die Waldung liegt an der Saane, in hügeligem Terrain, ist wirthschaftlich eingetheilt und steht bei ziemlich regelmäßiger Hiebssfolge zum Theil in natürlicher, zum Theil in künstlicher Verjüngung. Im Schloß Greyerz fesselte die ausgezeichnet schöne Aussicht auf die Berge und in das Thal der Saane die Gesellschaft noch mehr als das alterthümliche Schloß mit seinen, das Mittelalter und die Neuzeit repräsentirenden Räumen, Möbeln, Gemälden und Rüstungen.

Am 18. führte die Exkursion durch die Gemeindewaldungen von Baulruz, Buadens und Bulle. Diese Waldungen liegen an einem Vorberg des Moléson und ziehen sich bis zu den über 4600 Fuß hohen Alpettes hinauf. Sie enthalten beinahe ausschließlich Weiß- und Rothtannen im Plänterbetrieb mit großem Holzvorrath und ausgezeichnet schönen Stämmen. Für eine regelrechte Benützung, Verjüngung und Zugänglichmachung derselben wurde noch wenig gethan und es scheint der Sinn hiefür bei der Bevölkerung noch nicht recht erwacht zu sein. In neuerer Zeit werden indessen die hie und da angelegten Kahlschläge bepflanzt und Saat- und Pflanzschulen angelegt; von der Erstellung von Waldstraßen wollen dagegen die Gemeindsbeamten nichts wissen. Nach den hierüber gefallenem Neußerungen liegt die Vermuthung nicht ganz ferne, es finden die in den Dörfern selbst wohnenden Spekulanten bei den schwierigen, große Holzhändler von der Konkurrenz ausschließenden, Transportverhältnissen ihre Rechnung. Wenn irgend wo, so würde sich

hier der Erfahrungssatz, daß sich das auf die Anlage guter Waldwege verwendete Kapital am besten rentire, bewähren. — Bei dem auf den aussichtsreichen Alpetten eingenommenen Frühstück ging es recht lebhaft zu.

Am 19. folgten noch zirka 30 Besucher der Versammlung der freundlichen Einladung des Hrn. Direktor Ritter zur Besichtigung der Wasserwerke und Fabriken in Freiburg. Herr Ritter begleitete die Gesellschaft durch die Fabriken (Dünger- und Waggonfabrik und großartige Sägemühlen) zu dem großen Damme quer durch die Saane, unter dem sich die Motoren für die Wasserversorgung und die Wasserwerke befinden, und sodann zu den Eiskellern, den Anlagen für die Fischzucht und zu der Drahtseilrieße über die Saane, zum Transport von Sagholz dienend. Alle diese Etablissements sind durch eine Eisenbahn mit einander verbunden und bei der Fischzuchtanstalt, die indessen noch nicht im Betrieb ist, befindet sich eine gut eingerichtete Restauration, in der Herr Ritter die ganze Gesellschaft in gastfreundlichster Weise bewirthete. Daß hier die Benutzung des Bürgerwaldes noch einmal zur Sprache kam, braucht kaum erwähnt zu werden.

Eine kleine Gesellschaft, darunter die Studirenden der Forstwissenschaft, machte sich sodann Nachmittag auf den Weg nach Murten und besichtigte am 19. die sehr sorgfältig bewirthschafteten Stadtwaldungen von Murten und am 20. die land- und forstwirthschaftlichen Kulturversuche auf dem großen Moos am untern Ende des Neuenburger See's. Auch in Murten hatten sich die Förster der zuvorkommendsten und gastfreundschaftlichsten Aufnahme zu erfreuen. Die bekannte Murtner Linde hat 4 Fuß über dem Boden einen Umfang von 37 Fuß, ihr Stamm ist indessen sehr unregelmäßig gewachsen, weil er sich bei einer Höhe von 6—10 Fuß in 12 Stämme theilt, von denen 10 jetzt noch gesund und frisch sind, während 2 ausgeschnitten werden mußten.

L a n d o l t.

Mittheilungen aus den Kantonen.

Appenzell J.-Rh. Herr Th. Seif, Gemeindeförster in Teufen, hat unterm 4. Juli d. J. an die Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. das Gesuch um Abhaltung eines Bannwartenkurses gerichtet. Die Ständekommission hat demselben erwiedert: „Sie habe die Forstkommision eingeladen, wenn möglich einen